

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza svizzera dei directori cantonali della pubblica educazione Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

BILDUNGSRAUM SCHWEIZ

Gemeinsame Sorge in geteilter Zuständigkeit



1. DIE BILDUNGSVERFASSUNG VON 2006

Art. 61a – Art. 64a BV

Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 61a

Art. 61a BV Bildungsraum Schweiz

- ¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.
- ² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.
- ³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

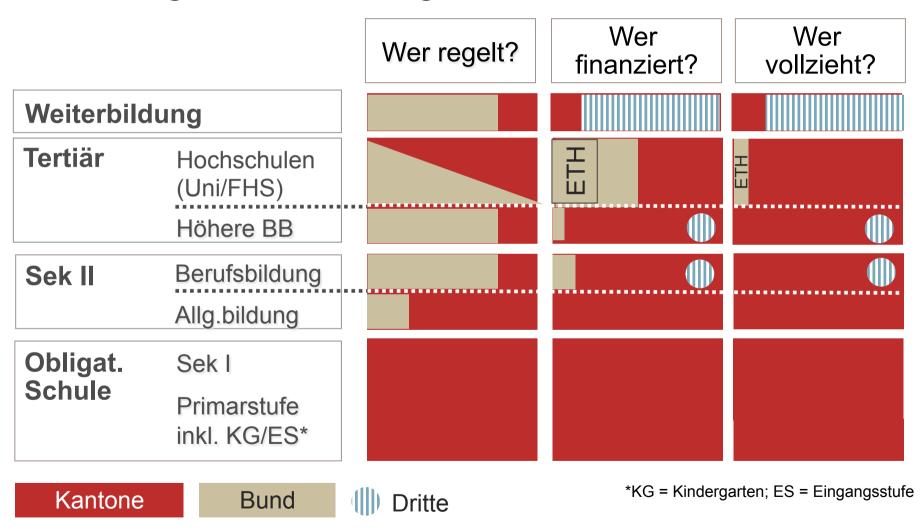
Neue Bildungsartikel - wichtigste Neuerung





- Pflicht zur Zusammenarbeit im Bildungsbereich: horizontal (Kantone untereinander) und vertikal (Bund-Kantone)
- Pflicht zur schweizweiten Regelung wichtiger Eckwerte
- Gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs durch Bund und Kantone
- Stärkerer Einbezug des Bundes ins Gesamtsystem

Zuständigkeiten Bildungswesen Schweiz



EDK | CDIP | CDPE | CDEP | 3. Schweizer Bildungstag | 28. August 2015

2. DIE HORIZONTALE BILDUNGSKOOPERATION

Zusammenarbeit der Kantone



- Verfassungsmässige Pflicht zur Zusammenarbeit ("horizontale" Kooperation)
- Pflicht zur einheitlichen Regelung bestimmter Eckwerte

Interkantonales Recht: Überblick Konkordate

Koordination, Harmonisierung

Umsetzung Art. 62, 4 BV

Schulkonkordat 1970

In-Kraft-Treten 1970

HarmoS 2007

In-Kraft-Treten 2009

Als Folge NFA

Sonderpädagogik 2007

In-Kraft-Treten 2011

Stipendien 2009

In-Kraft-Treten 2013

Berufliche Mobilität

Anerkennung Diplome CH 1993 in Kraft 1995

Umsetzung Art. 63a BV

Hochschulkonkordat 2013

In-Kraft-Treten 2015

Freizügigkeit (gleichberechtigter Zugang zu Studiengängen / Ausbildungen in anderen Kantonen)

Universitäten **1997** (1998) Fachschulen Fachhoch-1998 (2000)

schulen 2003 (2005) Angebote für Hochbegabte 2003 (2004)

Berufsfachschulen 2006 (2007)

Höhere Fachschulen 2012 (2014)

Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 62

Art. 62 BV Schulwesen

- ¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- ² (...) Grundschulunterricht
- ³ (...) Sonderschulung NFA
- ⁴ Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
- ⁵ Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.

HarmoS-Konkordat: Governance obligatorische Schule

Ebene	Aufgaben	Instrumente	
Schweiz	Einheitliche Strukturen, Harmonisierte Ziele	Bildungsstandards, Portfolios	Nationales Monitoring
Sprach- regionen	Koordination der Lerninhalte	Ein Lehrplan, Koordination der Lehrmittel	Referenztests Indiv. Standort- bestimmungen
Kantone	Steuerung des kantonalen Systems	Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung Q-Systeme	Kantonales Monitoring Evaluationen
Gemeinde Schule	Organisation & Führung Pädagogische Umsetzung	Teilautonomie der Schulen	Selbst- evaluation

3. DIE VERTIKALE BILDUNGSKOOPERATION

Zusammenarbeit Bund-Kantone







- Verfassungsmässige Pflicht zur Zusammenarbeit ("vertikale Kooperation")
- Stärkerer Einbezug des Bundes ins Gesamtsystem
- Gemeinsame Steuerung Hochschulbereich

Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 61a

Art. 61a BV Bildungsraum Schweiz

- ¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.
- ² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.
- ³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

Bildungsmonitoring

Bildungspolitik Bildungsplanung

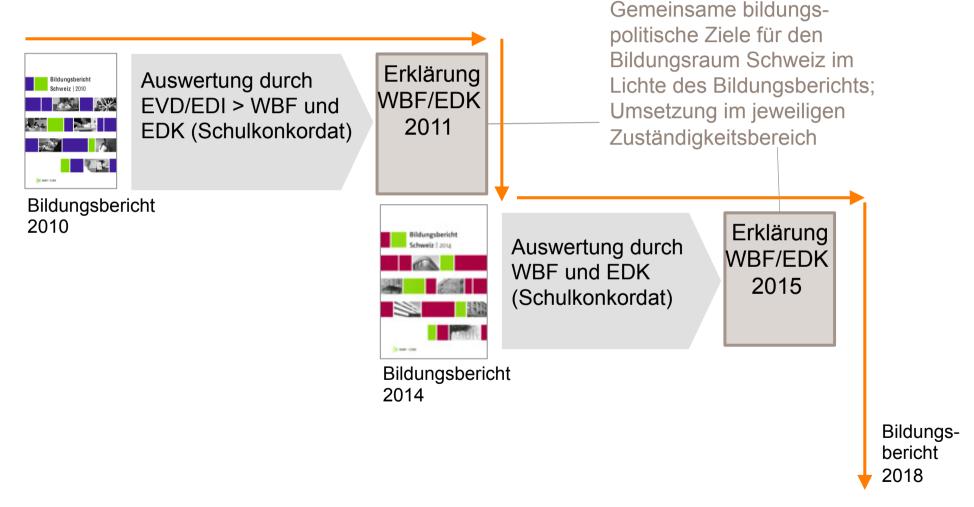
- AuswertungBildungsbericht
- Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Bildungssystems (Ebene Bund/Interkantonal)
- Neue Fragen an den Bildungsbericht

SKBF: Bildungsbericht; Aufnahme neuer Fragestellungen

Forschung Statistik

 Kontinuierliche Verbesserung Datenlage

Bildungsmonitoring



Bildungsverfassung im Wortlaut: Art. 63

Art. 63 BV Berufsbildung

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.
- ² Er fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung.

Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung

Art. 1 (Bundesgesetz über die Berufsbildung)

¹ Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). ...

Zuständigkeiten berufliche Grundbildung

Kantone > Umsetzurdie höhere Berufschildung...

**Berufschuler*

**Aussind die höhere Grundhaussicht über Duret*

Duret

Aussicht über Duret

**Aufsicht über Berufschuler*

**Aufsicht über Berufschuler*

**Aufsicht über Berufschuler*

**Aufsicht über Berufschuler*

**Aussicht über Berufschuler*

**Aufsicht über Berufschuler*

**Aussicht über Berufschuler*

**Aus

- Durchführung Qualifikationsverfahren

ganisationen der Arbeitswelt > Bildungsinhalte

- Ausbildungsziele
- · Definition Qualifikations-
- Durchführung Überbetriebliche Kurse

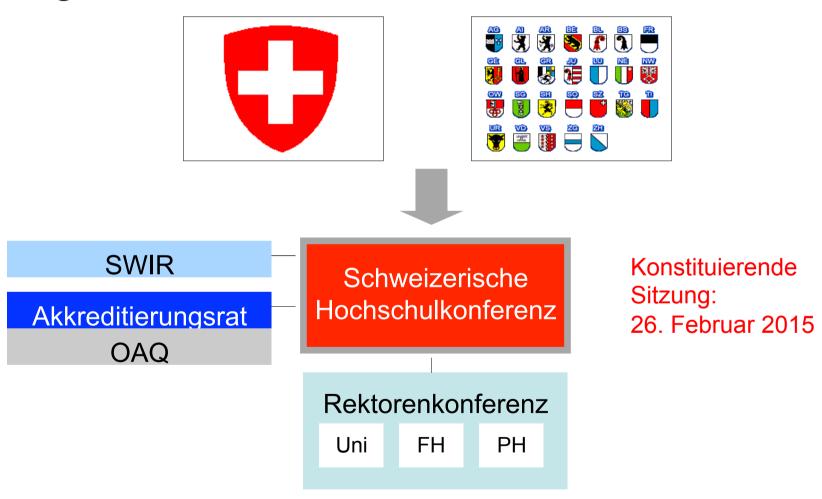
Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 63a

Art. 63a BV Hochschulen

(...)

- ³ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.
- ⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

Organe Hochschullandschaft Schweiz



Steuerung Hochschulen Bund – Kantone

Kompetenzdelegation an EINE Hochschulkonferenz. Diese regelt:

- Studienstufen
- Übergänge
- Anerkennung von Abschlüssen und Institutionen
- Finanzierungskriterien
- Aufgabenteilung kostenintensive Bereiche
- Weiterbildung



Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza svizzera dei directori cantonali della pubblica educazione Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

BILDUNGSRAUM SCHWEIZ

Gemeinsame Sorge in geteilter Zuständigkeit

